

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 37.

III A

Regulativ

für die

Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Besondere Bestimmungen der Abteilung für Maschineningenieurwesen

(Vom 22. Mai 1936)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibebuch der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Übungen ordnungsgemäß erledigt hat. Die Wahl des Hauptgebietes „Betriebslehre“ in der Schlußdiplomprüfung setzt außerdem die Ablegung eines Praxisjahres voraus.

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Differential- und Integralrechnung I und II.
2. Darstellende und vektorielle Geometrie.
3. Werkstoffkunde und Formgebung der Metalle.
4. Chemie I und II.

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, die Note zu 4 hat einfaches Gewicht.

Art. 3. Die zweite Vordiplompriifung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Mechanik I und II.
2. Physik I und II.
3. Maschinenelemente.
4. Nationalökonomie (Grundlehren)
oder Rechtslehre (Einführung).

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, die Note zu 4 hat einfaches Gewicht.

Art. 4. Die Schlußdiplompriifung kann frühestens zu Beginn des 9. Semesters abgelegt werden. Sie zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Priifung.

A. Die mündliche Priifung umfaßt:

1. Thermodynamik I und II.
2. Hydraulik und Aerodynamik.
3. Einführung in die Elektrotechnik I und II.
4. Hydraulische Maschinen oder Textilmaschinenbau und Textilindustrie.
5. Motorische Fahrzeuge oder Verbrennungsmotoren.
6. Dampfkraftanlagen oder Flugwesen (Flugzeugstatik und -bau sowie flugtechnische Aerodynamik) oder Betriebslehre (Hauptprobleme der Betriebsführung und Werkzeugmaschinen).
7. und 8. Je ein weiteres, mindestens zweistündiges Fach aus dem Normalstudienplan des 4. bis 8. Semesters.

Grundzügevorlesungen können nur dann als Wahlfächer genommen werden, wenn sie einem andern Fachgebiet angehören als den unter Ziff. 4 bis 6 gewählten.

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, diejenigen zu 4, 5 und 6 dreifaches, diejenigen zu 7 und 8 einfaches Gewicht.

Bei der Ermittlung des Priifungsergebnisses werden nebst diesen 17 Noten sechs Noten je mit einfachem Gewicht für folgende Semesterarbeiten berücksichtigt:

18. Maschinenelemente I und II.
19. Thermodynamik I und II.
20. Einführung in die Elektrotechnik I.
- 21.—23. die unter 4 bis 6 gewählten Fächer.

B. Die schriftliche Prüfung besteht in der Lösung einer theoretischen, experimentellen oder konstruktiven Aufgabe, welche in der Regel aus einem der unter A) 4 bis 6 genannten Gebiete gestellt wird. Die Ablieferung der Arbeit hat sechs Wochen nach Erteilung des Themas zu erfolgen.

C. Sowohl der Durchschnitt der unter A) genannten 23 Noten als auch die Note unter B) muß mindestens 4,00 sein, damit die Prüfung bestanden ist. Bezüglich der Rangordnung wird die Diplomarbeit mit zehnfachem Gewicht berücksichtigt.

Art. 5. Dieses Regulativ tritt für die 1. Vordiplomprüfung am 1. Oktober 1936, für die 2. Vordiplomprüfung und für die Schlußdiplomprüfung am 1. Oktober 1937 in Kraft. Für die vor dem 1. Oktober 1933 eingetretenen Studierenden und für besondere Fälle werden, soweit nötig, Uebergangsbestimmungen erlassen. — Das Regulativ vom 17. September 1932 wird durch dieses Regulativ aufgehoben.

Zürich, den 22. Mai 1936.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident:

Rohn.

Der Sekretär:

H. Bosshardt.